



Oktober 2025

## Landesförderung Holzheizsysteme + Sonne Kärnten

### Sanierung von Eigenheimen, sonstigen Gebäuden und Wohnhäusern im mehrgeschossigen Wohnbau

#### Gültigkeit

01.01.2025 bis 31.12.2025

#### Wer wird gefördert

- (Mit)Eigentümer des Gebäudes, Eigentümergemeinschaften iSd Wohnungseigentums-gesetzes 2002 idGf gelten als dem (Mit)Eigentümer des Gebäudes gleichgestellt
- Wohnungsinhaber – Mieter, Wohnungseigentümer oder (Mit)Eigentümer, der eine in seinem Haus gelegene Wohnung selbst benutzt
- Bauberechtigter
- Bestellter Verwalter nach § 6 Abs. 2 MRG oder § 14c Abs. 2 WGG

#### Was wird gefördert

Gefördert wird die Sanierung von

- Eigenheimen mit höchstens zwei Wohnungen,
- sonstigen Gebäuden, die nicht zu Wohnzwecken dienen und nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen zur ganzjährigen Wohnnutzung geeigneten Wohnraum aufweisen,
- Wohnhäusern im mehrgeschossigen Wohnbau und Wohnheimen (außer von solchen, die im (Mit)Eigentum von gemeinnützigen Bauvereinigungen und Gemeinden stehen).

#### Allgemeine Förderungsvoraussetzungen (AUSZUG)

- Baubewilligung älter als 20 Jahre, außer es handelt sich um Maßnahmen zur Nutzung alternativer Energiequellen, wobei die Bauvollendung vor mindestens fünf Jahren erfolgt sein muss, oder den Anschluss an Fernwärme, oder Sanierungsmaßnahmen aufgrund von außergewöhnlichen Schäden.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. erstmaligen Antragstellung bei mehreren Förderungsanträgen für dasselbe Objekt innerhalb der förderbaren Obergrenze der Sanierungskosten in einem Zeitraum von 5 Jahren, muss nachgewiesen werden, dass eine Energieberatung vor Ort nach den Richtlinien des Energieberaternetzwerks Kärnten durchgeführt wurde. Das Energieberatungsprotokoll ist vom Energieberater elektronisch zu übermitteln. Eine Energieberatung vor Ort ist nicht erforderlich, wenn die Gebäudehülle bereits gedämmt wurde und nur mehr um eine Förderung für eine energieeffiziente ökologische Haustechnikanlage angesucht wird. **Beratung ist kostenlos oder förderbar!**
- Hauptwohnsitz außer bei gemeinnützigen juristischen Personen
- Mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen darf ab dem Zeitpunkt der Antragstellung begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Entsorgung des Heizkessels vor Antragstellung erfolgen. Arbeiten und Investitionen, die vor Antragstellung getätigten wurden,

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

werden bei der Förderung nicht berücksichtigt (Ausnahme: Planungsarbeiten, wie z.B. Berater, Coach oder Planer).

- In Gebieten mit FernwärmeverSORGungsanlagen ist eine Förderung für die Errichtung von zentralen Heizungsanlagen mit biogenen Brennstoffen und Wärmepumpenheizungen nur dann möglich, wenn der Anschluss an dieses Netz mit einem besonders hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist (Ausnahme vom verpflichtenden Fernwärmeanschluss: nachweisliche Mehrkosten von mindestens 30% auf die Nutzungsdauer einer alternativen Heizungsanlage gemäß lit b. – e. auf Vollkostenbasis im Sinne der ÖNORM M7140 Restbarwert gemäß EN Normen 15459) oder der örtliche Fernwärmebetreiber insolvent ist und eine Fortführung der Fernwärmelieferung zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgeschlossen ist.
- Allesbrenner (Altanlagen) die auch mit fossilen Brennstoffen betrieben wurden, werden als Heizsysteme auf Basis fossiler Brennstoffe anerkannt.
- ....

### **Eigenheime und sonstige Gebäude mit höchstens 2 Wohnungen**

(1) Die Sanierungsförderung erfolgt wahlweise in Form eines **Einmalzuschusses oder** alternativ in Form eines **Förderungskredites** wie folgt:

a. Einmalzuschuss im Ausmaß von:

- 30% der förderbaren Sanierungskosten für Einzelbauteilmaßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes, 40% der förderbaren Sanierungskosten für die thermische Sanierung der Fassade und 35% für energieeffiziente Haustechnikanlagen von höchstens € 36.000,- je Gebäude.
- 40% der förderbaren Sanierungskosten von höchstens € 48.000,- je Gebäude für umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen, wobei sich die förderbaren Sanierungskosten für die 2. Wohnung um € 12.500,- auf € 60.500,- erhöhen.

Zusätzlich werden bei der umfassenden energetischen Sanierung die Kosten des Energieausweises (Bestand- und Planungsenergieausweis oder Renovierungsausweis) von max. € 300,- sowie bei der Dämmung der Außenwand die Kosten des Renovierungsausweises von max. € 300,- als Einmalzuschuss gewährt.

#### **Beratungsleistungen**

Energieberatung kostenlos	
Sanierungscoach: max. 80 % der Kosten	€ 800,-
Energieausweis bei umfassender Sanierung	€ 300,-
Renovierungsausweis bei Dämmung der Außenwände – Vollwärmeschutz	€ 300,-
<b>Haustechnikanlagen</b>	<b>Förderhöhe (max. 35 % der Sanierungskosten) Für Wohnhäuser und Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen bis max. 50 % der Sanierungskosten</b>
Austausch alter Heizungsanlagen gegen Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe, Fernwärme oder Wärmepumpenheizungen	€ 3.000,-
Solaranlage	€ 1.500,- mind. 6 m <sup>2</sup> Brutto-Kollektorfläche

b. Förderungskredit im Ausmaß von max. 60 % der förderbaren Sanierungskosten:

Der Förderungskredit hat eine Laufzeit von 15 Jahren, Verzinsung 0,5 % p.a., dekursiv, Berechnung 30/360, mit einer Zinsen und Tilgung umfassenden Annuität von halbjährlich 3,47 %, die in monatlichen Teilbeträgen tilgungsplankonform am 1. eines jeden Monats zu entrichten ist.

- Einzelbauteilmaßnahmen Wärmeschutz und Haustechnikanlagen:  
Das Ausmaß der förderbaren Sanierungskosten beträgt bei Einzelbauteilmaßnahmen höchstens € 300 / m<sup>2</sup> Nutzfläche je Gebäude bis zum Gesamtausmaß von € 36.000,-.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

- Umfassende energetische Sanierung:  
Das Ausmaß der förderbaren Sanierungskosten beträgt bei der umfassenden Sanierung höchstens € 400 / m<sup>2</sup> Nutzfläche je Gebäude bis zum Gesamtausmaß von € 48.000,-, wobei sich die förderbaren Sanierungskosten für die 2. Wohnung um € 12.500,- auf € 60.500,- erhöhen.
- bei Verwendung von Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen werden die förderbaren Kosten des Dämmmaterials um 40 % erhöht.
- Zusätzlich werden bei der umfassenden energetischen Sanierung die Kosten des Energieausweises (Bestand- und Planungsenergieausweis oder Renovierungsausweis) von max. € 300,- sowie bei der Dämmung der Außenwand die Kosten des Renovierungsausweises von max. € 300,- als Einmalzuschuss gefördert.

#### **Wie ist der Förderungsablauf? (AUSZUG)**

- Förderungsanträge sind unter Verwendung der aufgelegten Formblätter beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt einzubringen. Die Formulare stehen auch auf [www.wohnbau.ktn.gv.at](http://www.wohnbau.ktn.gv.at) zum Download bereit.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist das Vor-Ort-Energieberatungsprotokoll auf elektronischem Weg zu übermitteln und eine allenfalls erforderliche Baubewilligung dem Antrag beizufügen.
- Die in der Zusicherung genannte Förderung ist ein vorläufiger Maximalbetrag. Die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe erfolgt auf Basis der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen (z.B. hauptwohnsitzliche Nutzung) und der Endabrechnung.
- **Mit der Bauausführung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnen werden.**
- .....

ALLE weiteren Informationen dazu finden Sie unter <https://www.ktn.gv.at>.

Richtlinie PDF: [DOWNLOAD](#)

Weitere Förderungen, wie für Nichtwohngebäude usw., auf [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at)

**Impulsprogramm "Raus aus fossilen Brennstoffen" 2025:** Die Förderung erfolgt in Form eines Einmalzuschusses im Ausmaß von 35% der förderbaren Sanierungskosten für energieeffiziente Heizungsanlagen, maximal in der Höhe von € 6.000 je Wohnung.  
(Details unter diesem [LINK](#) ersichtlich)

Bei Personen mit niedrigem Einkommen gibt es die Möglichkeit zusätzlich zur Bundes- und Landesförderung die Zusatzförderung "Sauber Heizen für Alle". Nähere Informationen dazu finden Sie unter diesem [LINK](#).

Zuständige Stelle:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 11 - Arbeitsmarkt und Wohnbau

Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel: 050 536-31002/31004  
Fax: 050 536-31000  
E-Mail: [abt11.wohnbau@ktn.gv.at](mailto:abt11.wohnbau@ktn.gv.at)